



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/stellungnahmen/

10. März 2010

Stellungnahme zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wahlrechts der Wirtschaftsprüferkammer

Die Wirtschaftsprüferkammer hat mit Schreiben vom **9. März 2010** gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wahlrechts der Wirtschaftsprüferkammer wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen:

Die vorgesehenen Änderungen entsprechen vollumfänglich den Vorstellungen der Gremien der Wirtschaftsprüferkammer zur Ausgestaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, um die Wahl des Beirats der Wirtschaftsprüferkammer per Briefwahl zu ermöglichen. Wichtig ist, dass diese Entscheidung im Rahmen der beruflichen Selbstverwaltung getroffen werden kann. Dazu gibt die vorgesehene Änderung des § 59 WPO den erforderlichen Spielraum. Die Umgestaltung der Wirtschaftsprüferversammlung zu gesetzlich verankerten Kammerversammlungen und in diesem Zusammenhang die Übertragung der Satzungs Kompetenzen auf den Beirat der Wirtschaftsprüferkammer als Konsequenz der Einführung von Briefwahlen entspricht ebenfalls den aktuellen politischen Vorstellungen von einer zeitgemäßen Kammerorganisation.

Auch der vorgesehenen Einschränkung der Stimmrechtsübertragung kann die Wirtschaftsprüferkammer zustimmen. Bei der Einführung der Briefwahlmöglichkeit besteht kein Bedarf für Stimmrechtsübertragungen mehr, da sich jedes Mitglied ohne großen Aufwand selbst an der Wahl beteiligen kann.

Da es erklärtes Ziel des hiermit schon befassten Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages und des Bundeswirtschaftsministeriums ist, schon die nächste, turnusmäßig Mitte 2011 vorgesehene Wahl des Beirats der Wirtschaftsprüferkammer nach neuem Recht durchzuführen, hat der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer bereits eine außerordentliche WP-Versammlung am Freitag, den 25. Juni 2010 anberaumt. Der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer wird der Wirtschaftsprüferversammlung Änderungen der Satzung und der Wahlordnung der Wirtschaftsprüferkammer zur Beratung und Beschlussfassung vorschlagen, die die Einführung der Briefwahl vorsehen.

Nachfolgend haben wir nur noch zwei technische Anmerkungen zum Gesetzentwurf:

- 1) Die Formulierung des Gesetzesänderungsbefehls 1 b) bb) (§ 59 Abs. 2 neuer Satz 2 WPO) lässt den Schluss zu, dass Berufsgesellschaften ihr Stimmrecht weiterhin rechtsgeschäftlich, mithin durch eine Vollmacht, übertragen können. Nach unserer Auffassung ist zwischen gesetzlicher und rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht zu unterscheiden. Auch eine Berufsgesellschaft, die ihre Stimme durch ihr Organ (gesetzliche Vertretung) abgibt, gibt ihre Stimme persönlich ab. Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich nach unserer Auffassung § 1 Abs. 2 WPO wie folgt zu fassen:

„Die Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben.“

Alternativ kann formuliert werden:

„Die rechtsgeschäftliche Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.“

Letztlich ist auch die Kombination dieser beiden Sätze vorstellbar und schließt jede Fehleutung und jedes Missverständnis aus.

- 2) Die ausdrückliche Aufnahme der Wahlordnung der Wirtschaftsprüferkammer in § 60 Abs. 1 der WPO entspricht dem bisherigen Verständnis, nachdem die Wahlordnung unselbstständiger Bestandteil der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer ist. Formal stehen der Text der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer und der Text der Wahlordnung der Wirtschaftsprüferkammer aber seit jeher unter eigener Bezeichnung und mit eigener Nummerierung nebeneinander. Die Satzung der Wirtschaftsprüferkammer und die Wahlordnung der Wirtschaftsprüferkammer werden daher als eigenständiges Satzungsrecht wahrgenommen. Vor diesem Hintergrund bitten wir, die Eigenständigkeit der Wahlordnung durch folgende Formulierung des § 60 Abs. 1 Satz 2 WPO zu unterstreichen:

„Die Satzung, die Wahlordnung und deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie.“